jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/4/22 2000/10/0110

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.04.2002

Index

L57108 Sport Vorarlberg
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §68 Abs3;
SportG Vlbg 1972 §6 Abs4;

Rechtssatz

Da das Verfahren betreffend die Abänderung eines Bescheides gemäß§ 68 Abs 3 AVG kein Verfahren über einen neuen Antrag darstellt, ist die Einholung einer neuerlichen Stellungnahme nach § 6 Abs 4 Vlbg SportG nicht erforderlich.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000100110.X05

Im RIS seit

08.07.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at